

## **Satzung der Gemeinde Bernried am Starnberger See**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

### **Friedhofsgebührensatzung**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bernried folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Bernried erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren (§4)
  - b) Bestattungsgebühren (§5)
  - c) Sonstige Gebühren (§6)

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Eine Grabgebührenerstattung für frei werdende Gräber bei Leichenausgrabungen findet nicht statt.

**ZWEITER TEIL**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 4 Grabgebühr**

<b>Grabart</b>	<b>Ruhezeit</b>	<b>Anzahl Erdbestattungen</b>	<b>Urnenanzahl</b>	<b>Gebühr pro Jahr</b>
Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	20	2	2	21,50 €
Doppelgrabstätte mit Tieferlegungen	20	4	4	32,00 €
Grabstätte mit 4-fach Belegung mit Tieferlegungen	20	8	8	82,50 €
Urnengrab: 0,60 x 1,20 m 0,50 x 0,50 m Einzelurne	10	—	4	21,00 €
			4	20,00 €
			1	5,00 €

- (4) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts bemisst sich nach den Gebührensätzen des Absatzes 1. Eine Verlängerung kann nach Ablauf der Ruhefrist um 5 oder 10 Jahre gewährt werden.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

	<b>Gebühren</b>
(1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses je Bestattung beträgt bei Personen und bei Urnen	85,00 €
(2) Die Gebühren für die Besorgung einer Leiche beträgt:	
a) bei Kindern bis zu fünf Jahren	160,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	280,00 €
(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt	
a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus je angefangene Stunde	50,00 €
b) für Dienstleistungen während der Beerdigung je Träger pauschal	50,00 €
c) Zulage für Träger am Wochenende pro Träger pauschal	15,00 €

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
a) bei Kindern bis zu fünf Jahren	150,00 €
b) bei Personen über fünf Jahren	545,00 €
c) bei Urnenbeisetzung (je beizusetzende Urne)	95,00 €
d) Zulage für Bestattung am Wochenende (Samstag) pauschal	60,00 €
(5) Bereitstellung Weihwasser, Erde- und Kranzständer zur Beisetzung	60,00 €

### § 6 Sonstige Gebühren

	Gebühren
(1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne beträgt je angefangene Stunde	
a) bei einer Leiche	70,00 €
b) einer Urne	95,00 €
(2) Die Gebühr für die Mitwirkung des Leichenwärters und sonstiger Hilfspersonen bei Ausgrabung und Umbettung beträgt je angefangene Stunde	50,00 €
(3) Die Gebühren für die Tieferlegung der Grabsohle beträgt	70,00 €
(4) Die Gebühren für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt	20,00 €
(5) Die Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde beträgt	10,00 €
(6) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt	10,00 €
(7) Gebühr für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen oder Aschenresten beträgt	25,00 €
(8) Die Gebühr für Auskünfte in besonders schwierigen Fällen	5 – 50,00 €
(9) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen, sowie für Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen beträgt	20,00 €
(10) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zustimmungen und Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht (Anpflanzungen etc.), beträgt	10,00 €
(11) Die Gebühr für die Zulassung, gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, kann	120,00 €

(12) Genehmigung zur Bestattung <b>nicht</b> Berechtigter (wenn auswärts wohnhafte Personen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, denen kein Grabnutzungsrecht zusteht).	120,00 €
--	----------

(13) Für sonstige Leistungen wie z.B. die Beschilderung für Einzelurnen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

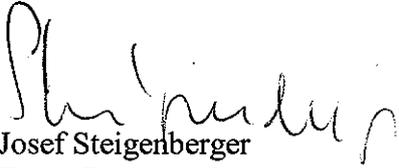
### DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 31.10.1996, geändert mit Satzungen vom 01.01.2002, 07.12.2004 und 29.03.2010 außer Kraft.

Bernried a.S, 22.12.2014

  
Josef Steigenberger  
Erster Bürgermeister

